Einkommensdeckelung von Mandatsträger*innen in Schleswig-Holstein

Die auf dem Landesparteitag am 13.07.25 beschlossene Regelung zur Gehaltsdeckelung von Abgeordneten (Punkt 1 im Beschluss “Der gewählte Abgeordnete bleibt einfacher Parteigenosse”) wird wie folgt geändert, alle anderen Bestimmungen des Beschlusses bleiben bestehen.

“1. Das Einkommen von Landtags- und Bundestagsabgeordneten sowie allen weiteren Mandatsträger*innen der Linken Schleswig-Holstein, die ihr Mandat nicht auf kommunaler Ebene ausüben (ausgenommen Bürgermeister*innen) wird künftig auf 30 % des jeweiligen monatlichen Bruttoeinkommens gedeckelt. Einkommensanteile oberhalb dieser Grenze sowie sämtliche Funktionszulagen werden zusätzlich zu den bestehenden Mandatsabgaben in einen solidarischen Sozialfonds der Partei abgeführt. Erhöhungen des Einkommens in laufenden Legislaturperioden, sind ebenfalls in vollem Umfang abzuführen. Als Grenze für die Einkommensdeckelung gilt ein Nettobetrag von 2850 Euro, sodass die Mandatsträger*innen bedingt durch die Deckelung ihres Bruttoeinkommens den genannten Wert als Nettoeinkommen nicht unterschreiten.

Von der Deckelung ausgenommen sind weggefallene staatliche Leistungen sowie Mehrausgaben, für die Pflege Familienangehöriger und KiTa-Kosten, für die das Gesamteinkommen vor der Deckelung die Berechnungsgrundlage ist und Fahrt- und Bürokosten. Weitere Härtefallausnahmen können beim Landesvorstand beantragt werden. Abgeordnete verzichten auf einen Dienstwagen. Gehaltsdeckelung ist notwendig, denn abgehobene Gehälter führen zu abgehobener Politik.“

Mandatsträger*innen, die alleinerziehend sind, erhalten zusätzlich zur festgelegten Netto-Untergrenze von 2.850 € pro Monat einen pauschalen Zuschlag von 250 € netto pro Monat. Dieser Zuschlag wird nicht über die Härtefallregelung beantragt, sondern automatisch bei allen anerkannten Alleinerziehenden angewendet. Alle übrigen Bestimmungen des ursprünglichen Beschlusses, einschließlich Ausnahmen für Pflegeaufwand, KiTa-Kosten, Fahrt- und Bürokosten, sowie Ausgleich wegfallender Sozialleistungen, bleiben unverändert bestehen.